



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0059 - 0061, DOK 412.47/017-BAG

Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LFZG) für einen Gewebespender - BAG-Urteil vom 06.08.1986 - 5 AZR 607/85

Keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LFZG) für einen Gewebespender;

hier: BAG-Urteil vom 06.08.1986 - 5 AZR 607/85 - (u.a. Bezugnahme auf das BSG-Urteil vom 12.12.1972 - 3 RK 47/70 - vgl. BSG 35, S. 102 - und Rundschreiben VB 11/76 vom 29.01.1976)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 06.08.1986 - 5 AZR 607/85 - entschieden, daß ein Gewebespender, der sich für eine Hauttransplantation für einen Arbeitsunfallverletzten zur Verfügung stellte, keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LFZG) anlässlich der Arbeitsunfähigkeit wegen der Hauttransplantation hat. Ein solcher Anspruch konnte daher auch nicht auf die Klägerin (UV-Träger) übergehen (§ 115 Abs. 1 SGB X).